OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652234/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H S, geb. x, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.9.2021, GZ: BHGRVerk-2021-268463/14, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung 2.12.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtenen Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Bescheid in Bestätigung ihres Mandatsbescheides die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten (bis einschließlich 24.1.2022) entzogen. Weiters wurden eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten und die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass sich der Bf am 24.5.2021 um 20.30 Uhr in 4020 Linz, W, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert habe, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er kurz zuvor am angeführten Ort das Fahrzeug mit dem Kz.: x, in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Angaben des Polizisten nicht richtig seien. Bereits im vorausgegangenen Verfahren hatte der Bf zum Vorfall sowohl schriftlich als auch persönlich umfangreich aus seiner Sicht Stellung genommen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2.12.2021. An dieser hat der Bf teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurden die Polizeibeamten Insp. S und RI D zum Sachverhalt befragt. Die Verhandlung wurde gleichzeitig mit der Verhandlung betreffend das Verwaltungsstrafverfahren wegen dieses Vorfalles durchgeführt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 24.5.2021 kurz vor 20.30 Uhr den PKW mit dem Kz.: x in Linz. Bei einer Verkehrskontrolle auf der W-P-Straße wurde er vom Polizisten aufgefordert, zum Zweck einer ärztlichen Untersuchung wegen einer vermuteten Suchtgiftbeeinträchtigung zur Polizeiinspektion mitzukommen. Dies verweigerte der Bf.

Wegen dieses Vorfalles wurde gegen den Bf auch ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. Im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis wurde vom LVwG Oö. nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung festgestellt, dass der Polizeibeamte nicht mit gutem Grund vermuten durfte, der Bf sei durch Suchtgift beeinträchtigt. Der Bf war daher nicht verpflichtet, der Aufforderung zur Suchtgiftuntersuchung Folge zu leisten, weshalb das Straferkenntnis der belangten Behörde aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 7 Abs.1 Z1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.
§ 5 Abs. 5 StVO lautet wie folgt:

Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

5.2. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 5 iVm § 5 Abs. 9 StVO hat ergeben, dass der Bf keine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 StVO begangen hat. Das entsprechende Verwaltungsstrafverfahren wurde eingestellt. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Begründung im Verfahren zu GZ: LVwG-604824-2021 verwiesen.

Der Bf hat daher keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 FSG zu verantworten, weshalb das Führerscheinentzugsverfahren einzustellen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig. Sie stützt sich auf die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Bei der Frage, ob die Polizeibeamten „mit gutem Grund“ die Vermutung der Suchtgiftbeeinträchtigung haben konnten, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Entscheidung im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Diese wurde aufgrund der Feststellung in einem umfangreichen Ermittlungsverfahren mit einer mündlichen Verhandlung getroffen und es kommt ihr keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl